



Satzung des Vereines Ravensberger Dieseljungs

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Ravensberger Dieseljungs“.
Mit Eintragung in das Vereinsregister wird der Verein den Namen „Ravensberger Dieseljungs e.V.“ tragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 33790 Halle in Westfalen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung alter, historischer Landtechnik, insbesondere Traktoren.
Darüber hinaus präsentiert der Verein die Maschinen seiner Mitglieder durch Besuche von Ausstellungen der Öffentlichkeit.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die Vereinszweck und Ziel (wie unter §2 beschrieben) anerkennen.
- (2) Auch nicht aktive, sondern fördernde Mitglieder sind zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft erfolgt mittels schriftlichem Antrag oder einer persönlichen Vorstellung bei einer Vorstandssitzung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.
Der Ausschluß ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen.
Dessen Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Beitragszahlungen erfolgen per Lastschrift auf das Vereinskonto.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluß aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits geleisteten Beiträgen.

§5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung
- (2) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig bei Erstattung der Auslagen.

§6 Der Vorstand

- (1) Gesetzliche Vertreter der Ravensberger Dieseljungs sind:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Kassenwart
 4. der Schriftführer
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende.
Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung an andere Mitglieder übertragen wurden.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand entscheidet eigenmächtig über Sachausgaben bis zu einer in der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann außerdem einberufen werden, wenn dieses durch ein oder mehrere Mitglieder gewünscht wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereins-Vermögen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch dem Zweck des Vereins fremde Ausgaben begünstigt werden.

§9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die Kasse jährlich zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt.

§10 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung ist bis 1 Woche vor einer stattfindenden Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie ist mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

§11 Auflösung des Verein

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Auflösungsfall beschließt die Mitgliederversammlung über den Verbleib des Vereinsvermögens.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Erste Vorsitzende und der Kassenwart Liquidatoren.

§12 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 21. März 2015 beschlossen.
- (2) Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.